

## **S6 Satzung 2.0 - II Geschäftsordnung - 2. Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz der KjG**

Antragsteller\*in: KjG-Diözesanleitung

### **Antragstext**

## **2. Geschäftsordnung der Dekanatskonferenz der KjG**

### **2.1 Termin**

a) Die Dekanatskonferenz beschließt die Anzahl der Dekanatskonferenz für das Folgejahr.

b) Die Termine werden von der Dekanatsleitung festgelegt.

### **2.2 Vorbereitung**

Die Vorbereitung der Dekanatskonferenz erfolgt durch die Dekanatsleitung im Rahmen der Beschlüsse des Dekanatskonferenz.

### **2.3 Einberufung**

Die Dekanatskonferenz wird von der Dekanatsleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

### **2.4 Öffentlichkeit**

a) Die Dekanatskonferenz ist öffentlich.

b) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Dekanatskonferenz für einzelne oder mehrere Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.

c) In den nichtöffentlichen Teilen der Dekanatskonferenz sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz anwesend.

19 d) Der Inhalt des nichtöffentlichen Teils der Dekanatskonferenz ist  
20 vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

## 21 **2.5 Gäste**

22 a) Die Dekanatsleitung kann Gäste zur Dekanatskonferenz einladen.

23 b) Des Weiteren können die Pfarrgemeinschaften Gäste mitbringen.

24 c) Die Anzahl der Gäste wird zu jeder Dekanatskonferenz von der Dekanatsleitung  
25 festgelegt.

## 26 **2.6 Stellvertretung**

27 a) Die stimmberechtigten Mitglieder der Delegationen können sich bei der  
28 Dekanatskonferenz vertreten lassen.

29 b) Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der jeweiligen  
30 Pfarrleitung.

31 c) Mitglieder dürfen nur durch Personen des gleichen Geschlechts vertreten  
32 werden.

33 d) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

## 34 **2.7 Leitung**

35 a) Die Leitung der Dekanatskonferenz obliegt der Dekanatsleitung.

36 b) Sie bestimmt, wer die Moderation innehat.

37 c) Die Moderation darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das  
38 Wort zu einer Meinungsäußerung ergreifen will, muss die Moderation an eine  
39 andere Person abgegeben werden.

40 d) Die Moderation kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

## 41 **2.8 Anträge**

42 a) Anträge an die Dekanatskonferenz können von ihren stimmberechtigten  
43 Mitgliedern, Sachausschüssen, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen gestellt

44 werden.

45 b) Die Anträge sind mit Begründungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn  
46 der Dekanatskonferenz bei der Dekanatsleitung schriftlich einzureichen und  
47 mindestens drei Wochen vorher von der Dekanatsleitung den Mitgliedern der  
48 Dekanatskonferenz zur Verfügung zu stellen.

49 c) Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der  
50 Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der  
51 Dekanatskonferenz.

52 d) Satzungsänderungsanträge, die nicht sechs Wochen vor Beginn der  
53 Dekanatskonferenz schriftlich eingereicht wurden, können nicht mehr in die  
54 Tagesordnung aufgenommen werden.

55 e) Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

56 f) Initiativanträge können im Verlauf der Beratungen gestellt werden. Sie  
57 bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der  
58 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz.

## 59 **2.9 Unterlagen**

60 Mindestens drei Wochen vor Beginn der Dekanatskonferenz erhalten die Mitglieder  
61 der Dekanatskonferenz durch die Dekanatsleitung die notwendigen Unterlagen, und  
62 zwar

63 a) immer:

- 64 • die vorläufige Tagesordnung
- 65 • die Anträge mit Begründungen
- 66 • das Protokoll der vorangegangenen Dekanatskonferenz

67 b) einmal jährlich:

- 68 • den Rechenschaftsbericht der Dekanatsleitung
- 69 • den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer\*innen
- 70 • die Rechenschaftsberichte der Sachausschüsse

- 71           • die Rechenschaftsberichte der Arbeitskreise

72           **2.10 Beginn und Ende der Konferenz**

73           a) Die Dekanatsleitung eröffnet die Dekanatskonferenz.

74           b) Die Dekanatskonferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit  
75           und der Festlegung der Tagesordnung sowie des Zeitplans der Konferenz.

76           c) Auf Antrag können im Verlauf der Konferenz Tagesordnungspunkte aufgenommen,  
77           umgestellt oder abgesetzt werden.

78           d) Die Dekanatsleitung schließt die Konferenz, wenn alle Punkte der  
79           Tagesordnung beraten wurden.

80           **2.11 Beschlussfähigkeit**

81           a) Die Dekanatskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen  
82           wurde und mindestens ein Drittel der KjG-Pfarrgemeinschaften anwesend ist.

83           b) Die Dekanatskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die  
84           Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

85           c) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Dekanatskonferenz wird die  
86           Beschlussfähigkeit überprüft.

87           d) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, können keine Beschlüsse außer  
88           der Schließung der Konferenz gefasst werden.

89           e) Die Konferenz kann jedoch im Rahmen der Tagesordnung beraten. Dabei gelten  
90           die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

91           f) Solange die Dekanatskonferenz nicht geschlossen wurde, kann die  
92           Beschlussfähigkeit der Konferenz erneut festgestellt werden.

93           **2.12 Anwesenheit**

94           Mitglieder gelten als anwesend, wenn diese persönlich an einer Veranstaltung  
95           teilnehmen. Veranstaltungen können auch digital stattfinden. Die  
96           Teilnehmer\*innen müssen dabei dem Konferenzgeschehen folgen und unmittelbar  
97           interagieren können.

98 **2.13 Vertagung der Konferenz und Schlussantrag**

- 99 a) Die Dekanatskonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- 100 b) Dem Beschluss zum Vertagen oder Schließen der Dekanatskonferenz müssen  
101 mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 102 c) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein  
103 stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz die Gelegenheit erhält, dagegen zu  
104 sprechen.
- 105 d) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen  
106 Anträgen vor.

107 **2.14 Beratungsordnung**

- 108 a) Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der  
109 Wortmeldungen erteilt.
- 110 b) Durch Beschluss der Konferenz können geschlechtsgetrennte Redelisten  
111 geführt und abwechselnd aufgerufen werden.
- 112 c) Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können außerhalb der  
113 Reihenfolge das Wort verlangen.
- 114 d) Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der  
115 Dekanatskonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
- 116 e) Die Moderation kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort  
117 entziehen.
- 118 f) Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich; über den  
119 Widerspruch entscheidet die Dekanatskonferenz.

120 **2.15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

- 121 a) Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände oder durch  
122 eine gleichwertige Alternative gestellt.
- 123 b) Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort  
124 verlangt werden. Durch Anträge oder Hinweise zur Geschäftsordnung wird die  
125 Redeliste unterbrochen.

126 c) Diese Anträge oder Hinweise werden sofort behandelt.

127 d) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der  
128 Verhandlungen befassen. Dies sind:

- 129 • Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- 130 • Antrag auf Schluss der Redeliste
- 131 • Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 132 • Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- 133 • Antrag auf Besinnung
- 134 • Antrag auf Unterbrechung der Konferenz (z.B. Pause und Murmelpause)
- 135 • Antrag auf Nichtbefassung
- 136 • Antrag auf Überweisung (Organ oder Arbeitsform)
- 137 • Hinweis zur Geschäftsordnung
- 138 • Antrag auf Einholen eines Stimmungsbilds

139 e) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der  
140 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort  
141 abzustimmen.

142 f) Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die  
143 Moderation.

## 144 **2.16 Stimmungskarten und Bahnhofskarte**

145 a) Alle teilnehmende der Dekanatskonferenz erhalten eine grüne Stimmungskarte  
146 (Zustimmung), eine rote Stimmungskarte (Ablehnung) und eine gelbe Bahnhofskarte  
147 („Ich verstehe gerade nur Bahnhof“).

148 b) Stimmungs- und Bahnhofskarten können durch eine gleichwertige Alternative  
149 ersetzt werden.

150 c) Mit den Stimmungskarten kann jederzeit Zustimmung oder Ablehnung bzw. Lob und  
151 Tadel zum aktuellen Konferenzgeschehen ausgedrückt werden, ohne dazu zuerst das  
152 Wort verlangen zu müssen.

153 d) Auf Antrag (siehe Punkt 2.15 in II Geschäftsordnung) kann ein Stimmungsbild  
154 eingeholt werden. Hierzu formuliert der\*die Antragsteller\*in eine klare Frage.

155 e) Mit Hilfe der Bahnhofskarte kann jede\*r Konferenzteilnehmer\*in außerhalb der  
156 Reihenfolge das Wort verlangen. Dies darf nur genutzt werden, um konkrete  
157 Verständnisfragen zum Verfahren oder zum besprochenen Inhalt zu stellen.  
158 Anschließend wird die Frage von der Moderation oder von einer\*einem von der  
159 Moderation bestimmten Expertin\*Experten geklärt, bevor zurück zur regulären  
160 Redeliste gewechselt wird.

## 161 **2.17 Persönliche Erklärung**

162 a) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach erfolgter  
163 Abstimmung erteilt die Moderation auf Wunsch das Wort zu einer persönlichen  
164 Erklärung.

165 b) Diese wird schriftlich bei der\*dem Protokollführenden abgegeben.

166 c) Eine Debatte über die Erklärung findet nicht statt.

## 167 **2.18 Abstimmungen**

168 a) Die Dekanatskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden  
169 stimmberechtigten Mitglieder.

170 b) Es wird mit Ja, Nein und Enthaltung abgestimmt.

171 c) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl  
172 der NEIN-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gewertet.  
173 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einfacher Mehrheit die  
174 Enthaltungen die JA-Stimmen, wird auf Antrag die Diskussion über den  
175 Beratungsgegenstand neu eröffnet und es wird erneut abgestimmt.

176 d) Anträge zur Änderung der Dekanatssatzung, der Geschäftsordnung und der  
177 Wahlordnung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden  
178 stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

179 e) Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder durch eine gleichwertige Alternative.

180 f) Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt  
181 öffentlich.

182 g) Auf Antrag wird das Abstimmungsergebnis geschlechtergetrennt erfasst.

183 h) Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

184 i) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den  
185 weitestgehenden zuerst abzustimmen.

186 j) Auf Antrag kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung  
187 diese wiederholt werden.

188 k) Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch  
189 einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu  
190 behandeln.

## 191 **2.19 Protokoll**

192 a) Über jede Dekanatskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von  
193 der Dekanatsleitung unterschrieben wird.

194 b) Dieses Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im  
195 Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der  
196 Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

## 197 **2.20 Genehmigung des Protokolls**

198 a) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Dekanatskonferenz spätestens acht  
199 Wochen nach der Konferenz zugänglich gemacht. Dies geschieht insbesondere über  
200 die Homepage und durch die direkte Benachrichtigung der  
201 Konferenzteilnehmer\*innen.

202 b) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung  
203 bei der Dekanatsleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein  
204 Einspruch erhoben wird.

205 c) Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die  
206 Dekanatsleitung. Nimmt die Dekanatsleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet  
207 die Dekanatskonferenz verbindlich.

208 d) Die Dekanatsleitung informiert die Mitglieder der Dekanatskonferenz beim



209 Tagesordnungspunkt „Formalia: Letztes Protokoll“ auf der folgenden Konferenz  
210 über alle Einsprüche gegen das Protokoll.

## 211 **2.21 Außerordentliche Dekanatskonferenz**

212 a) Eine außerordentliche Dekanatskonferenz wird einberufen, wenn ein Drittel  
213 der KjG-Pfarrgemeinschaften dies beantragen.

214 b) Die Dekanatsleitung muss eine beantragte außerordentliche Dekanatskonferenz  
215 innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

216 c) Eine außerordentliche Dekanatskonferenz kann frühestens sechs Wochen nach  
217 ihrer Einberufung stattfinden.

218 d) Mit der Einberufung der außerordentlichen Dekanatskonferenz werden die  
219 notwendigen Unterlagen, mindestens jedoch die vorläufige Tagesordnung  
220 verschickt.

## 221 **2.22 Ausnahmen von der Geschäftsordnung**

222 Im Ausnahmefall kann auf Antrag an einzelnen Punkten von der Geschäftsordnung  
223 abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten  
224 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

## 225 **In-Kraft-Treten**

226 Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung  
227 durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-  
228 Stuttgart nach Ende der Konferenz am DD.MM.202Y in Kraft. Damit tritt die  
229 bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.